



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Fall 4: Sachverhalt

Anfang 2012 sendet die öffentliche-rechtliche Rundfunkanstalt S einen Fernsehbeitrag mit dem Titel „Kündigung: Die fiesen Tricks der Arbeitgeber“. Darin wird u.a. die Geschäftsführerin B gezeigt und im Zuge der Kündigung einer ihrer Mitarbeiter, angeblich wegen der Bemühungen einen Betriebsrat zu gründen, interviewt. Im Anschluss veröffentlicht der Sender ein Transkript der Sendung auf seiner Internetseite. Gibt man den vollständigen Namen der B in die gängige Suchmaschine G ein, so ist der oben genannte Beitrag unter den ersten Treffern. G ist als LLC organisiert und sitzt in den USA.

B sieht sich durch den Titel und die Aufmachung des Beitrages als Person herabgewürdigt. Sie habe niemals „fiese“ Tricks gegenüber ihren Arbeitnehmern angewandt. Dennoch würde die Verlinkung des Beitrages zu ihrem Namen äußerst negative Vorstellung über sie als Person bei Dritten hervorrufen. Sie habe dadurch persönliche und berufliche Nachteile erleiden müssen. Deswegen wendet sich B gegen den Suchmaschinenbetreiber G mit dem Ziel, dass dieser die Verlinkung ihres Namens zu dem Beitrag lösche (sogenannte Auslistung). Nachdem sich G weigert den angezeigten Link zum Beitrag zukünftig nicht weiter zu listen, entscheidet sich B im Jahr 2020 dagegen gerichtlich vorzugehen. Sie erhebt vor dem Landgericht eine Unterlassungsklage gegen G. Sowohl diese als auch die nachfolgenden Verfahren bleiben ohne Erfolg.

G bringt vor, dass die Auslistung des Suchergebnisses nicht nur seine Berufsfreiheit beeinträchtigen würde, sondern darüber hinaus auch die Rechte des öffentlich-rechtlichen Senders S verletzt würde. In der Sache schließt sich das letztinstanzliche Gericht den Ausführungen des G an und weist die Klage ferner mit der Begründung ab, dass die B dem Interview und der damit verbundenen Veröffentlichung zugestimmt habe. Sie sei also bewusst in die Öffentlichkeit getreten. Ferner sei der Kündigungsschutz ein relevantes Thema, welches breite Teile der Öffentlichkeit interessieren und betreffen würde. Im Hinblick darauf sei der Zeitraum von sechs Jahren, der seit Veröffentlichung vergangen ist, noch nicht ausreichend um einen Auslistungsanspruch zu begründen. Im Ergebnis könne kein überwiegendes Interesse der B an der Auslistung gegenüber den Belangen des G, des S und Dritter festgestellt werden.

Nach Ausschöpfung des Rechtsweges erhebt B daher Verfassungsbeschwerde. Sie bringt vor, dass es doch nicht sein könne, dass ihr Recht auf Privatheit im digitalen Raum nicht geschützt werde. Das Grundgesetz oder zumindest das Europarecht müsse dort Abhilfe verschaffen können.



Tatsächlich wird die Frage, welche personenbezogenen Daten von einem Suchmaschinenbetreiber verwendet werden dürfen, durch das Unionsrecht geregelt, anfangs durch die Datenschutz-Richtlinie und seit dem Jahr 2018 durch die in diesem Bereich gleichlautende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sowohl die Richtlinie als auch die DSGVO sehen für diese Frage keinen mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraum vor.

Frage: Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Hinweis: *Gehen Sie davon aus, dass es eine umfassende sowie konkretisierende Rechtsprechung sowohl des EuGH als auch des EGMR zu den hier in Rede stehenden Rechten gibt.*